

Verfahren gegen Jäger durch Verwaltungsbehörde wegen Anlegen von Stachelhalsband bei Jagdhund

Immer wieder gibt es Beispiele dafür, dass durch Dritte Anzeigen bei Behörden gegen Jäger erfolgen wegen angeblichen tierschutzwidrigen Verhaltens. So auch vor wenigen Monaten in Thüringen bei einem Landratsamt gegen einen ortsansässigen Jäger.

Durch die Behörde, dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wurde nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ein Verfahren eingeleitet. Vorwurf – Stachelhalsbänder sind als tierschutzwidriges Zubehör bei Hunden abzulehnen, da eine erhebliche Verletzungsgefahr bei den Tieren besteht und hierdurch den Tieren Schmerzen zugefügt werden. Darüber hinaus, so das Veterinäramt in der Begründung mit Einleitung des Verfahrens, dass das normale Sozialverhalten der Hunde eingeschränkt oder völlig unterdrückt werde. Das Anlegen von Stachelhalsbändern sei deshalb tierschutzwidrig.

Zur Begründung wurde dabei auf die Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) sowie das Merkblatt Nr. 70, tierschutzwidriges Zubehör in der Hunde- und Katzenhaltung, verwiesen.

Mit dem Verwenden vom Stachelhalsband hätte deshalb der betroffene Jäger seine Pflichten als Tierhalter erheblich verletzt. Nach § 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz sei es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Im Rahmen der anwaltlichen Vertretung wurden Zeugenaussagen und Eidesstattliche Erklärungen eingeholt die alle samt bestätigten, dass beginnend vom Tierarzt über Nachbarschaft sowie Freunde und Bekannte, die sehr oft Kontakt mit dem Hund hatten, letztlich bestätigten, dass das Tier keinerlei Verletzungen gehabt hätte und auch nie wegen Verletzungen behandelt werden musste.

Entgegen dem anonymen Anzeigenerstatter der behauptet hatte, dass der Hund stetig eingeschüchtert sei, deutliches Unwohlsein zeige, stetig die Rute vom Hund eingeklemmt sei, dieser die Ohren anlege, völlig gegenteiliges was die Zeugen berichteten.

Dabei berief sich der anonyme Anzeigenerstatter auf ein Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 27.02.1985 – AZ 4 Ss 16/85 – wo nach § 3 Tierschutzgesetz die Verwendung eines Stachelhalsbandes nicht mehr hinzunehmen sei.

Für den Jäger bestand somit die akute Gefahr Nachteile in diesem Verfahren hinnehmen zu müssen.

Gegenüber dem Landratsamt wurden außer den bereits genannten Beweisen ferner Ausdrucke aus dem Internet gereicht, wo jedermann in größt möglicher Zahl diverse Modelle von Stachelhalsbändern jederzeit käuflich erwerben kann. Durch einen gemeinsam bekannten Hundeausbilder wurde dann noch der Tipp gegeben, dass im Jahre 2009 an der Tierärztlichen

Hochschule in Hannover eine Dissertationsarbeit gefertigt wurde die sich mit Stressauswirkungen und Lerneffekten von Polizeidiensthunden unter Verwendung von Stachelhalsbändern befasste. Selbige Dissertation kam keineswegs zu den negativen Ergebnissen, wie wohl allgemein zu erwarten gewesen.

Der Unterzeichner kontaktierte in diesem Zusammenhang auch den Justitiar des JGHV sowie den Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen beim Landesjagdverband. Deren fachliche Meinungen wurden gleichfalls in die Argumentation gegenüber der Behörde eingebracht.

Fazit das schlechthin die Benutzung eines Stachelhalsbandes in der Bundesrepublik nach dem Gesetz nicht verboten ist, jedoch Tierschützer keine Gelegenheit auslassen bei Kenntnis der Verwendung solcher Halsbänder teils offene oder anonyme Anzeigen gegen Hundebesitzer, hier insbesondere Jägern und Hundeausbildern, zu erstatten.

Fazit der Tätigkeit des Unterzeichners war, dass das Verfahren eingestellt wurde, nachdem der Unterzeichner die Behörde nachhaltig aufforderte, das Verfahren durch Bescheidung zu beenden. Das Verfahren wurde eingestellt.

Als Fazit aus diesem Verfahren kann zum einen die Erkenntnis genommen werden, dass durch entsprechende Anzeigen sehr schnell der Jäger der seinen Hund ausbildet wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ein Verwaltungs- oder auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren erhält, was aber nicht dazu führen sollte, dies widerstandslos hinzunehmen.

Dass man mit Erfolg sich gegen solche eingeleiteten Verfahren auch wehren kann, ist durch oben genanntes Beispiel bestätigt worden.

Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang Müller
Obmann für Rechtsfragen Landesjagdverband Südthüringen
07.10.2019